

# Tirol, A12 Inntalautobahn - sektorales Fahrverbot für bestimmte Güter

Auf der A12 Inntalautobahn, zwischen Ampass (bei Innsbruck) und Langkampfen (bei Kufstein), dürfen bestimmte Güter nicht mehr im Transit durch Tirol befördert werden.

- Betroffen ist in erster Linie der Transitverkehr durch Tirol in Richtung Salzburg bzw. von Deutschland (München) via Brenner nach Italien.
- **Fahrten aus der Bodenseeregion** (süddeutsche Region, Vorarlberg, Schweiz, Liechtenstein) **via Brenner sowie in das Bundesland Tirol sind vorerst (bis zum 1. 1. 2011) NICHT betroffen.**
- Für den Bezirk Kitzbühel gilt eine Sonderregelung mit erheblichem Umweg, siehe weiter unten.

**Es gelten drei Etappen für die „Verbotsgüter“:**

**seit dem 1. Mai 2008:** Abfälle, Steine, Erden, Aushub;

**ab dem 1. Januar 2009:** zusätzlich Rundholz, Kork, Kraftfahrzeuge und Anhänger;

**ab dem 1. Juli 2009:** zusätzlich Nichteisen- und Eisenerze, Stahl, ausgenommen Bewehrungs- und Konstruktionsstahl für die Belieferung von Baustellen, Marmor und Travertin, Fliesen (keramisch).

[Liste der betroffenen Güter, herausgegeben vom Amt der Tiroler Landesregierung \(Stand 23. Dezember 2008\)](#)

Das sektorale Fahrverbot für diese Güter gilt vorerst auf der A12 Inntalautobahn von Ampass (östlich von Innsbruck) bis Langkampfen (bei Kufstein). **Somit bleibt aus der Sicht der Bodenseeregion der Brenner frei. In Tirol dürfen diese Güter ebenfalls zugestellt werden.** Ein **Problem stellt der Bezirk Kitzbühel** dar, der nur noch großräumig via Brenner – Lienz – Felbertauern mit diesen Gütern beliefert werden könnte (es sei denn, man erhält vom Amt der Tiroler Landesregierung, Umweltabteilung sowie den Bezirkshauptmannschaften Innsbruck, Schwaz und Kufstein Ausnahmegewilligungen).

Ab 2011 würde die Verbotsstrecke wieder bei Zirl (westlich vor Innsbruck) beginnen. **Die EU-Kommission hat bereits angekündigt, dass eine Klage beim Europäischen Gerichtshof (EuGH) gegen das sektorale Fahrverbot in Tirol eingebracht wird.** Es bleibt zu hoffen, dass bis dahin die Tiroler Verordnung mit rechtlichen Mitteln zu Fall gebracht wird.

Bitte zu beachten, dass auf der A12 Inntalautobahn ab Zirl ein **zusätzliches LKW-Nachtfahrverbot (> 7,5 Tonnen) besteht, das in der Winterzeit (November bis April) von 20 Uhr bis 5 Uhr gilt.** Ausgenommen sind lediglich LKW-Züge bzw. Sattelzüge mit EURO-5-Motor (LKW ohne Anhänger mit EURO-4-Motor). Auch gegen dieses LKW-Nachtfahrverbot wurden Klagen beim Verfassungs- und Verwaltungsgerichtshof eingebracht, die von der Wirtschaftskammer Vorarlberg unterstützt werden.

---

Auszug aus der Verordnung Nr. 84 vom 23. 12. 2008 über ein sektorales Fahrverbot auf der A12 Inntalautobahn

### § 3 Verbot

(1) Das Befahren der **A 12 Inntal Autobahn** in beiden Fahrtrichtungen von **Straßenkilometer 6,35 im Gemeindegebiet von Langkampfen bis Straßenkilometer 72,00 im Gemeindegebiet von Ampass** ist mit folgenden Fahrzeugen verboten:  
Lastkraftwagen oder Sattelkraftfahrzeuge mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 7,5 t und Lastkraftwagen mit Anhängern, bei denen die Summe der höchsten zulässigen Gesamtgewichte beider Fahrzeuge mehr als 7,5 t beträgt, zum Transport folgender Güter:

#### a)

1. alle Abfälle, die im Europäischen Abfallverzeichnis aufgenommen sind (entsprechend der Entscheidung der Kommission über ein Abfallverzeichnis, 2000/532/EG, in der Fassung 2001/573/EG),
2. Steine, Erden, Aushub,
3. (ab 1. Januar 2009) Rundholz und Kork,
4. (ab 1. Januar 2009) Kraftfahrzeuge und Anhänger,

#### b) ab dem 1. Juli 2009:

1. Nichteisen- und Eisenerze,
2. Stahl, ausgenommen Bewehrungs- und Konstruktionsstahl für die Belieferung von Baustellen,
3. Marmor und Travertin,
4. Fliesen (keramisch).

(2) Das Verbot nach Abs. 1 gilt ab dem 1. Jänner 2011 auch auf der A 12 Inntal Autobahn in beiden Fahrtrichtungen zwischen Straßenkilometer 72,00 im Gemeindegebiet von Ampass und Straßenkilometer 90,00 im Gemeindegebiet von Zirl.

### Ausnahmen

(1) Vom Verbot des § 3 sind unbeschadet der Ausnahmen gemäß § 16 Abs. 2 IG-L ausgenommen:

- a) Fahrten mit Kraftfahrzeugen, die in der **Kernzone be- oder entladen** werden (Quelle oder Ziel in der Kernzone),
- b) Fahrten mit Kraftfahrzeugen, die in der **erweiterten Zone be- und entladen** werden (Quelle und Ziel in der erweiterten Zone),
- c) Fahrten mit Kraftfahrzeugen im Vorlaufverkehr zur Eisenbahnverladung zum **Bahnterminal Hall in Tirol** in Fahrtrichtung Osten sowie zum **Bahnterminal Wörgl** in Fahrtrichtung Westen, wenn dies durch ein entsprechendes Dokument nachgewiesen werden kann,
- d) Fahrten mit Kraftfahrzeugen im Nachlaufverkehr zur Eisenbahnverladung vom **Bahnterminal Hall in Tirol** in Richtung Westen und vom **Bahnterminal Wörgl** in Richtung Osten, wenn dies durch ein entsprechendes Dokument nachgewiesen werden kann,
- e) Fahrten mit Kraftfahrzeugen, für deren Benützung nach einer Überprüfung gemäß § 14 Abs. 3 IG-L ein im Einzelfall zu prüfendes überwiegendes öffentliches oder erhebliches privates Interesse besteht und die entsprechend einer Verordnung gemäß § 14 Abs. 4 IG-L gekennzeichnet sind.

(2) Innerhalb der **Kernzone** liegen die politischen Bezirke Imst, Innsbruck-Land, Innsbruck-Stadt, Kufstein und Schwaz.

Innerhalb der **erweiterten Zone** liegen in

- a) Österreich: die politischen Bezirke Kitzbühel, Landeck, Lienz, Reutte und Zell am See,

b) Deutschland: die Landkreise Bad Tölz, Garmisch-Partenkirchen, Miesbach, Rosenheim (inkl. Stadt) und Traunstein,

c) Italien: die Bezirksgemeinschaften Eisacktal, Pustertal und Wipptal.

(3) Die Dokumente nach Abs. 1 lit. c und d sind mitzuführen und auf Verlangen den Organen der Straßenaufsicht vorzuweisen und auszuhändigen.

[Verordnung über ein sektorales Fahrverbot Nr. 84. vom 23. Dezember 2008, gültig ab 1. Januar 2009](#)

[Verordnung über ein sektorales Fahrverbot Nr. 74 vom 2. Dezember 2008, gültig bis 31. Dezember 2008](#)